

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Ab wann kann eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden?

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent bei der frühestmöglichen Inanspruchnahme.

Anhebung der Altersgrenzen

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter Jahr	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Monat
1952 Januar	1	63	1	60	1
1952 Februar	2	63	2	60	2
1952 März	3	63	3	60	3
1952 April	4	63	4	60	4
1952 Mai	5	63	5	60	5
1952 Juni – Dez.	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Gibt es Ausnahmen von der Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen?

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, am 1.1.2007 schwerbehindert waren, und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, besteht ein Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente nach Vollendung des 63.Lebensjahres.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen von 10,8 Prozent möglich. Gleiches gilt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, am 1.1.2007 schwerbehindert waren und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Für die Geburtsjahrgänge bis 1951 werden die Altersgrenzen nicht angehoben. Versicherte dieser Geburtsjahrgänge können daher die Altersrente mit 63 Jahren ohne Abschläge und vorzeitig ab 60 Jahren mit Abschlägen erhalten.

Wer vor dem 17.11.1950 geboren ist und **am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem 31.12.2000 geltenden Recht war**, genießt Vertrauensschutz und kann die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 60 Jahren ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Beachte: Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass

- 1.) Im Behindertenfall **sofort** ein Antrag auf Schwerbehinderung beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden sollte . Hier gibt es **keinen Automatismus** von Seiten des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, geschweige denn von den Versorgungsämtern !

- 2.) Bei Beantragung der Rente bei der BFA ausdrücklich auf die **Schwerbehinderung** hinweisen (Behindertenausweis vorlegen)

Ohne eine vom Versorgungsamt anerkannte Schwerbehinderung (GdB => 50%) wird Ihnen bei **vorzeitiger** Inanspruchnahme der Altersrente **18% abgezogen** (dauerhaft!). Es wird Ihnen vom Versorgungsamt auch **keine Auskunft** darüber erteilt, dass bei Ihrem Rentenbeginn **die Höhe Ihres GdB** der **entscheidende Faktor** in Bezug auf **Rentenabschläge** ist ! Ist dieser bei Rentenbeginn =>50% wird Ihnen die Rente um 10,8% gekürzt, bei GdB <50% 18% Abschlag . **Deshalb ist es politisch gewollt , das bei Überprüfung des GdB's vor Rentenbeginn dieser GdB gerne unter 50% reduziert wird, so dass Ihr Abzug von der Rente 18% beträgt .**

Datenquelle:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_79080/SharedDocs/de/Inhalt/02_Rente/00_rente_mit_67/Januar_07_schwerbehinderung.html